

STADT LANDSTUHL

Bebauungsplan Süd

Entlang der Langwiedener Straße

Änderung 4



Angefertigt:

VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL

— Bauverwaltung —

Bearbeitet u.

Gezeichnet: Lüer, Helmdach

Geprüft:

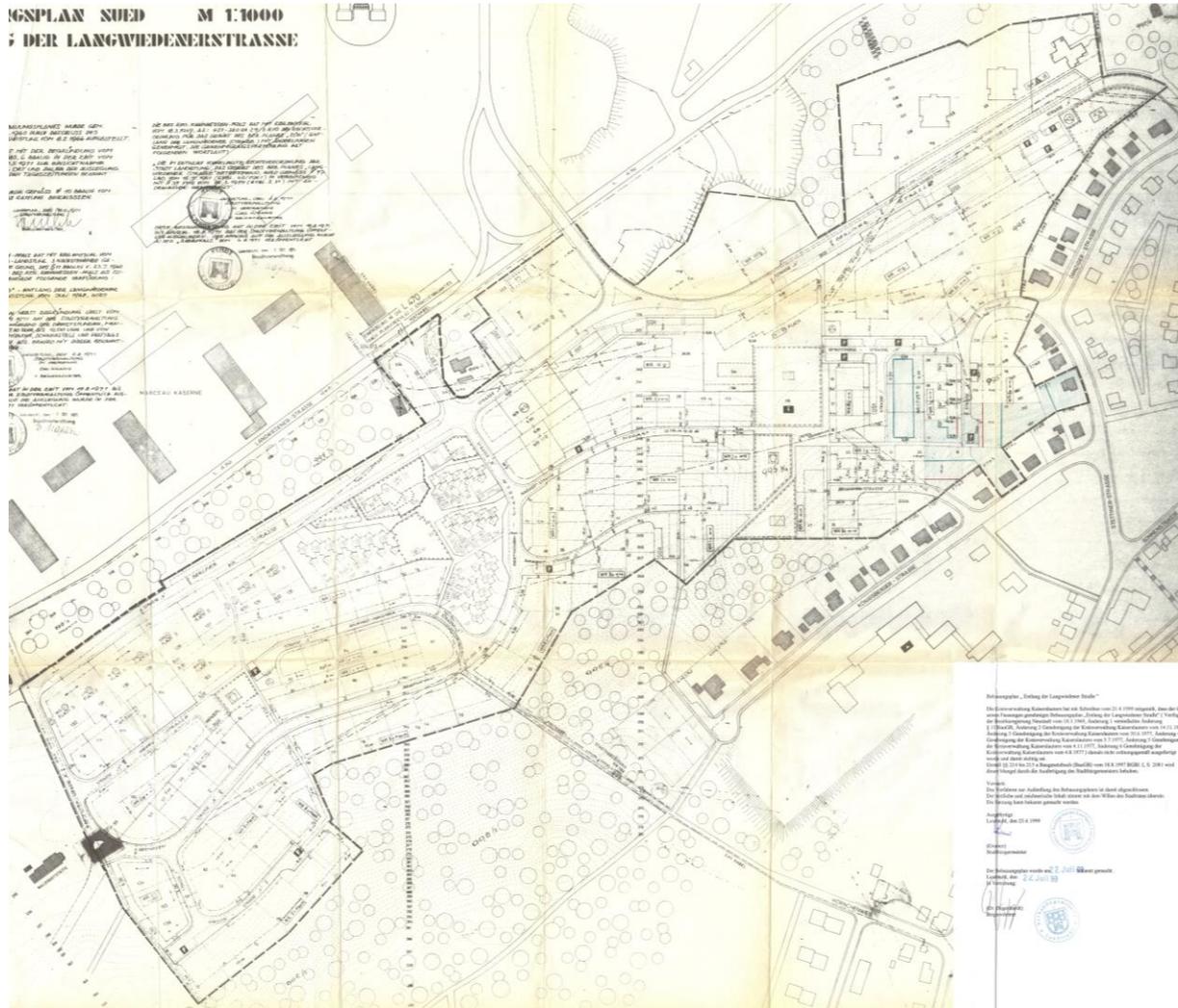
Landstuhl, im September 1975

**STADTPLAN SÜD M 1:1000
DER LANGWIEDENERSTRASSE**

BEZUGSPLANUNG
 Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.

STADTPLANUNG
 Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.

STADTPLANUNG
 Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.



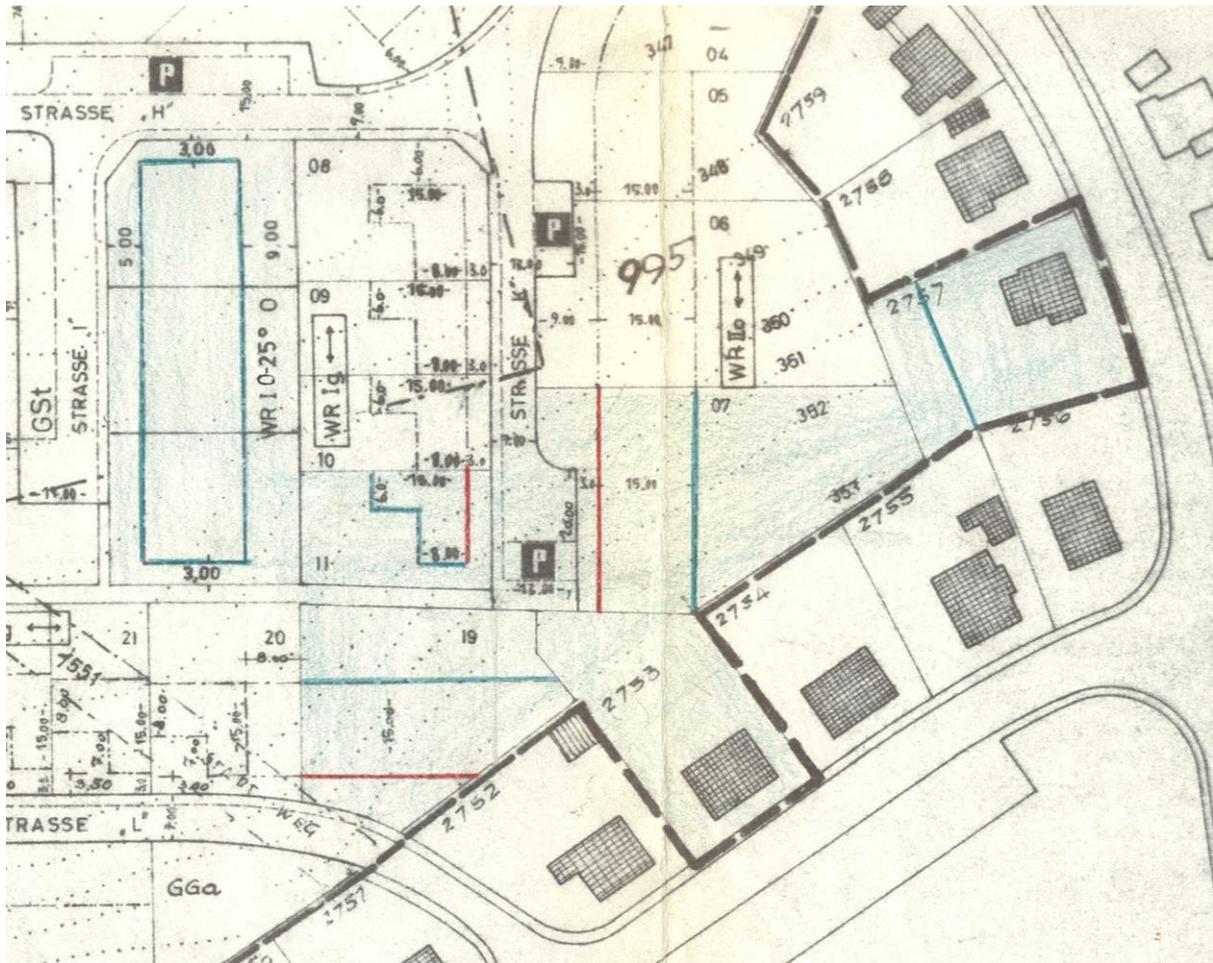
Belegblätter: „Stadt der Langwiedener Straße“

Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.

Vorbereitung:
 Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.

Ausführung:
 Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.

Genehmigung:
 Die Stadtplanung ist ein Teil der Stadtverwaltung und hat die Aufgabe, die Entwicklung der Stadt zu steuern und zu lenken. Sie umfasst die Planung von Straßen, Grünanlagen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen Einrichtungen. Die Stadtplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Stadtentwicklung und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bei.



Legende :



Grenze des Bebauungsplanes



Grundstücksgrenzen



Baulinien



Baugrenzen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GGa

Gemeinschaftsgaragen

St

Gemeinschaftsstellplätze

WR

Reines Wohngebiet

WA

Allgemeines Wohngebiet

MI

Mischgebiet

I, II, III,	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
II III	Zahl der Vollgeschoße, zwingend
0	offene Bauweise
flach	Flachdach
	Firstrichtung
23 ... 27	Grundstücksnummern
	öffentliche Grünanlage
	Kinderspielplätze
	Kindergarten
	öffentliche Parkflächen
	öffentliche Verkehrsflächen
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
0 - 25°	Dachneigung
313 ... 400	Höhenlinien

Begründung

Nachdem der Fußweg zwischen der alten Stettiner Straße und dem Wendehammer des neuen Teiles der Stettiner Straße für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos ist und seine Anlegung wegen sehr großer Höhenunterschiede nur mit aufwendigen Treppenanlagen möglich wäre, wird eine Aufteilung an die angrenzenden Grundstückseigentümer vorgenommen.

Der in diesem Bereich vorgesehene Kinderspielplatz, dessen Fläche aus einer mehrere Meter hohen Böschung besteht, ist nicht realisierbar. Diese Fläche wird einem angrenzenden Grundstückseigentümer übertragen.

Für die Grundstücke in der Stettiner Straße mit den Hausnummern 23, 25 und 27 soll durch die Änderung der Dachneigung von 25 Grad auf 0 bis 25 Grad ein größerer Spielraum in der Auswahl von Fertighaus-typen ermöglicht werden.

Rechtssetzungsverfahren

1. Die Änderung 4 dieses Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 2. September 1975 beschlossen.
2. Diese Änderung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 30. Oktober 1975 angenommen.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Bebauungsplanes erfolge am 17. November 1975.
4. Dieser Plan lag, zusammen mit der Begründung, in der Zeit vom 2. Dezember 1975 bis 2. Januar 1976 (Freitag) öffentlich aus.
5. Während der Auslegungsfrist gingen keine Anregungen und Bedenken ein.
6. Die Änderung 4 dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BBauG in der Sitzung des Stadtrates am 23. März 1976 als Satzung beschlossen.



Landstuhl, den 10. Mai 1976

[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister I. Fertigung
Genehmigt

mit Verfg. vom 5. Juli 1977
61-610-13 Ka-Landstuhl 3d.

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung:

Dieser Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom
gem. § 11 BBauG Az.:
Kaiserslautern genehmigt.



Kaiserslautern

den 5. Juli 1977

von der Kreisverwaltung

[Handwritten signature]
Kreisplaner

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BBauG erfolge am 15. Juli 1977

Der Bebauungsplan wurde am 15. Juli 1977 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 15. Juli 1977 bis
zur Einsichtnahme ~~öffentlich aus.~~ bereit.

Landstuhl, den 27. Juli 1977

Verbandsgemeindeverwaltung



[Handwritten signature]
Bürgermeister
Beigeordneten

Bebauungsplan „Entlang der Langwiedener Straße“

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 21.4.1999 mitgeteilt, dass der in all seinen Fassungen genehmigte Bebauungsplan „Entlang der Langwiedener Straße“ (Verfügung der Bezirksregierung Neustadt vom 18.3.1969, Änderung 1 vereinfachte Änderung § 13 BauGB, Änderung 2 Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 14.11.1975, Änderung 3 Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 30.6.1977, Änderung 4 Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 5.7.1977, Änderung 5 Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 4.11.1977, Änderung 6 Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 4.8.1977) damals nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde und damit nichtig sei.

Gemäß §§ 214 bis 215 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.8.1997 BGBl. I, S. 2081 wird dieser Mangel durch die Ausfertigung des Stadtbürgermeisters behoben.

Vermerk:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen.

Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Die Satzung kann bekannt gemacht werden.

Ausgefertigt:

Landstuhl, den 23.6.1999



(Grumer)
Stadtbürgermeister



Der Bebauungsplan wurde am 22. Juli 99 bekannt gemacht.

Landstuhl, den 22. Juli 99

In Vertretung:



(Dr. Degenhardt)
Beigeordneter

